

Basiskonzept für zeitlich befristete Maßnahmen zum Arbeitsschutz unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Objekte: Amt für Bildung
Volkshochschule Erfurt
Schottenstr. 7
99084 Erfurt

Außenstelle Lernort "Freiraum"
Magdeburger Allee 22
99086 Erfurt

Außenstelle Lernort "Nord"
Moskauer Straße 114
99091 Erfurt

Außenstelle Lernort "Süd-Ost"
Tungerstraße 9
99099 Erfurt

Rechtsgrundlage: Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung
Verantwortlichkeit: Frau Tina Gerhardt-Drysch
Fassung vom: 25. Mai 2020
letzte Änderung vom: 19. November 2021

Allgemeines

Das Corona-Virus ist ein von Mensch zu Mensch, vor allem durch Tröpfcheninfektion, übertragbares Virus, das die Krankheit Covid19 verursacht.

Die häufigsten Krankheitszeichen sind grippeähnliche Symptome, wie beispielsweise Fieber und trockener Husten. Diese müssen aber nicht zwingend auftreten. Infizierte können auch ohne auftretende Beschwerden andere Menschen anstecken. Vor allem bei älteren und vorerkrankten Menschen kann die Infektion zu schweren Lungenentzündungen führen. Bei einigen Patienten sind Lungenversagen und Tod die Folgen. Es existiert derzeit noch keine ursächliche Therapie. Auch eine Impfung ist noch nicht verfügbar. Die aktuelle Situation erfordert daher ein schrittweises und umsichtiges Handeln, um die Gesundheit aller nicht zu gefährden.

Die SVE muss den Dienstbetrieb unter den Bedingungen der Corona-Pandemie neu gestalten, unter Aspekten des Arbeitsschutzes, des Infektionsschutzes und der strikten Einhaltung erweiterter Hygienemaßnahmen. Hierfür sind aktuell und perspektivisch noch Voraussetzungen zu schaffen. Die Mitwirkung und Unterstützung aller Mitarbeiter der SVE sind hierbei gefragt.

Organisations- und Planungsstrukturen diesbezüglich existieren bereits.
Eine Unterstützung für die Arbeitsplatzgestaltung soll das folgende Basiskonzept bieten.

Basiskonzept

Das vorliegende Konzept enthält Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit am Arbeitsplatz unter den speziellen Bedingungen der Gefährdungslage durch das SARS-CoV2-Virus. Das hier empfohlene Maßnahmenpaket erhebt derzeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und muss bei sich verändernden Bedingungen an die jeweilige Situation angepasst werden.

Perspektivisch müssen weiterhin noch Teilkonzepte für die spezifischen Bedingungen in den einzelnen Amtsbereichen erarbeitet werden.

Voraussetzung für die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen sind neben Verhaltensanpassungen, auch die Schaffung von materiellen und räumlichen Gegebenheiten.

Bei der Erarbeitung des Konzeptes wurde das TOP-Prinzip (technisch, organisatorisch, persönlich) des Arbeitsschutzes zugrunde gelegt.

Im Brandfall oder im Fall einer Evakuierung tritt das Leitsystem außer Kraft.

Grundsätzliches (gilt für alle Mitarbeiter)

- halten Sie bitte einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein
- vermeiden Sie Kontakt zu anderen Personen, wenn möglich
- bitte regelmäßiges Händewaschen mit Seife
- kein Händeschütteln und Körperkontakt zu anderen Personen
- bitte in die Armbeuge niesen und husten, von anderen Personen Abstand halten und wegrehen
- halten Sie bitte Ihre Hände vom Gesicht fern, das heißt, vermeiden Sie Berührungen im Gesichtsbereich
- Personen mit Infekt-Anzeichen (Husten, Schnupfen, Fieber, Unwohlsein) erscheinen bitte nicht zur Arbeit. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln.
- vermeiden Sie Versammlungen oder Meetings, soweit möglich
- halten Sie diese Regeln auch in Ihrer Freizeit ein
- reinigen Sie auch Ihr Handy/Smartphone mit geeigneten Mitteln
- eine regelmäßige Selbsttestung wird empfohlen

Risikogruppen für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Einige Menschen wären bei einer Infektion mit dem Corona-Virus einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Zu diesen vom Robert Koch-Institut beschriebenen Risikogruppen zählen:

- a. ältere Personen ab etwa 50-60 Jahre,
- b. Raucher (schwache Evidenz),
- c. stark übergewichtige Menschen
- d. Personen mit verschiedenen Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen und Patienten mit geschwächtem Immunsystem oder Faktoren wie Adipositas sowie
- e. Schwangere.

Kursteilnehmer/innen, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen wie vorgenannt unter c) beschrieben leiden, oder die schwanger sind, können nicht zu einer Teilnahme an Veranstaltungen verpflichtet werden. Gleiches gilt, wenn im Haushalt lebende Personen

(Eltern, Geschwisterkinder, ...) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben oder schwanger sind.
Von Lehrkräften / Referent/innen der vorgenannten Risikogruppen a) bis d) wird nicht verlangt, gegen ihren Willen Kurse durchzuführen.

1. Technische Maßnahmen

1.1 Arbeitsplatzgestaltung

- Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten zu anderen Personen
- hier gelten die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung
- wenn Mindestabstand nicht möglich ist, dann sind alternative Lösungen erforderlich:
 - o räumliche Trennung der Mitarbeiter
 - o transparente Trennwände
 - o Mund- und Nasenschutz
- für Arbeitsplätze mit Publikumsverkehr (Geschäftsstelle der VHS, Fachbereich Integration) sowie bei Mehrfachbelegung von Räumen sind transparente Trennwände unbedingt erforderlich
- Nutzung freier Raumkapazitäten

1.2 Hygiene am Arbeitsplatz

- Händehygiene beachten:
 - o regelmäßiges Händewaschen mit Seife und Benutzung eines Einmalhandtuchs (fließendes Wasser, mindestens 30 Sekunden einseifen, anschließend abspülen und Hände gut abtrocknen)
- Reinigung des Arbeitsplatzes durch den Beschäftigten
 - o Reinigung des gesamten Bildschirmarbeitsplatzes (1 x die Woche feucht mit geeigneten Reinigungsmitteln)
 - o Türklinken, Tastatur, Maus o. Ä. sind am Ende des Arbeitstages zu reinigen
- in Bereichen mit Publikumsverkehr sind Arbeitsmittel, die von Dritten benutzt werden, mehrfach am Tag feucht zu reinigen

1.3 Lüftungen von Arbeitsräumen

- regelmäßiges Lüften, sogenanntes Stoßlüften, mindestens 4 x pro Tag durchführen zur Verbesserung des Raumklimas und zur Reduzierung von Luftverunreinigungen durch Erreger und Umwelteinflüsse
- entsprechende Nachweis werden in einzelnen Lüftungsprotokollen hinterlegt (Anlage 2)
- zeitlich befristete Maßnahmen zum Arbeitsschutz

1.4 Dienstreisen und Fortbildungen

- finden unter derzeitigen Bedingungen vornehmlich online statt
- Ausnahmegenehmigungen erteilt der Oberbürgermeister

1.5 Besprechungen/Dienstberatungen

- möglichst Verzicht unter gegenwärtigen Bedingungen
- Kontaktminimierung zu anderen Personen
- Reduzierungen von Beratungen auf das Nötigste, wenn möglich online oder telefonisch
- Teilnehmerbegrenzung entsprechend der Raum-/Saalgröße

- im Übrigen gilt das Schutzkonzept für die Räume
- Abstandsmarkierungen/Aufsteller in den Beratungsräumen setzen
- Hygienemaßnahmen beachten!
 - regelmäßige feuchte Reinigung der Oberflächen in Beratungsräumen
 - Besprechungsdauer sollte eine Stunde nicht überschreiten!

1.6 Testung

- jedem Mitarbeiter wird wöchentlich ein Angebot zur Selbsttestung durch die Stadtverwaltung Erfurt gemacht

2 Besondere technische Maßnahmen (Unterrichtsräume)

2.1 Sanitärräume und Pausenräume, Reinigung der Unterrichtsräume durch den Reinigungsdienst

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen.

Die Reinigung der Unterrichtsräume findet zweimal täglich (morgens und eine Zwischenreinigung um 13:00 Uhr) feucht mit geeigneten Reinigungsmitteln statt. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei.

In den Kursräumen stehen Spender mit Reinigungstüchern für die Reinigung der Oberflächen zur Verfügung. Die Teilnehmenden reinigen selbstständig vor Kursbeginn die Tische und Stühle.

Kurse mit Sportelementen werden nur insoweit stattfinden, als die Einhaltung von Hygienevorschriften vor Ort sichergestellt werden kann. Dementsprechend darf sich in den Yogaräumen nicht mehr umgezogen werden und es sind eigene Matten zu den Kursen mitzubringen. In den Yogaräumen stehen Spender mit Desinfektionstüchern zur Reinigung zur Verfügung.

Im Unterrichtsraum ist das Trinken nur am Platz gestattet. Die Einnahme von Essen ist nur auf dem Pausenhof außerhalb des Gebäudes erlaubt.

In der Cafeteria ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es darf immer nur eine Person eintreten und der Getränkeautomat wird mehrmals täglich gereinigt. Bei erhöhten Publikumsverkehr bzw. Stoßzeiten wird die Cafeteria geschlossen.

2.2 Lüftung

Regelmäßiges Lüften (jeweils mindestens 10 Minuten nach jeweils 45 Minuten Kursbetrieb und zu Beginn und am Ende des Kurses) dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann (Anlage 2). Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

2.3 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen.

Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Teilnehmende und Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen.

Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

2.4 Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten und Teilnehmenden große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

3 Organisatorische Maßnahmen

3.1 Sicherstellung ausreichender Schutzabstände, Wegeführung

- Sicherstellung von Verkehrswegen (Treppen, Eingangsbereiche von Ämtern o. Ä.)
- ausreichende Abstandsregelungen installieren
- Abstandsregelungen schaffen durch: Klebebandmarkierungen, Absperrbänder oder Aufsteller
- jeder Unterrichtsraum wird mit Hinweisschildern versehen
- Unterrichtsräume bleiben verschlossen bis die Kursleitungen die Teilnehmenden einzeln eintreten lassen
- das Gebäude wird zum Eingang (gegenüber Schotte) betreten und zum Ausgang (Sanitärtrakt) verlassen
- Personenansammlungen zur Sicherstellung des Mindestabstandes vermeiden
- Mindestabstand zwischen Personen auch in Treppenhäusern und auf Fluren einhalten
- Aufzüge und Lifte nur einzeln benutzen
- die Räume werden nur einzeln und nacheinander betreten
- Treppengeländer im Haus möglichst nicht anfassen

3.2 Arbeitszeit- und Pausengestaltung und Kursaktivität

- Maßnahmen der zeitlichen Entflechtung, ggf. versetzte Arbeits- und Pausenzeiten zur Kontaktminimierung (ggf. vorübergehender Schichtbetrieb o. Ä.)
- das Betreten von Toiletten, Teeküchen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen ist nur einzeln gestattet
 - o in der Unterrichtszeit ist das Verlassen des Raumes nur einzeln gestattet
- die einzelnen Unterrichtsräume werden je nach Größe mit der max. Teilnehmeranzahl belegt (unter Beibehaltung von 1,5 m Abstand)
- das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken in den Unterrichtsräumen sind nicht gestattet.

3.3 Raumgröße/-auslastungen, begehbare Freifläche

- Angaben zur genutzten Raumgröße sowie der maximalen Raumauslastung durch Teilnehmende sind der Anlage 1 - Raumgrößen und -auslastung zu entnehmen
- Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel sind der Anlage 1 - Raumgrößen und -auslastung zu entnehmen

3.4 Zutritt amtsfremder Personen (Kursteilnehmende) zu den verschiedenen Amtsbereichen und Kursräumen

- die Außentüren der Volkshochschule sind weiterhin verschlossen zu halten
 - o sollte dies nicht möglich sein, ist die Einlasskontrolle durch eine Wachkraft gewährleistet
- eine Wachkraft wird zur Einlasskontrolle der Teilnehmenden bereit gestellt
- sollte diese nicht vor Ort sein, gilt Folgendes:
 - o die Kursleitenden holen den Kurs geschlossen vor der Eingangstür ab und begleiten die Teilnehmenden in den Kursraum, wenn keine Wachkraft anwesend ist
 - o Nachzügler machen sich in der Anmeldung bemerkbar und werden zu ihrem Kurs begleitet
- das Gebäude wird zum Vordereingang betreten und zum Hintereingang verlassen
- Beschränkungen externer Kontakte auf ein Minimum, nur nach telefonischer Voranmeldung/Absprache
- Abholung betriebsfremder Personen am Eingang
- Zutritt nur mit Mund- und Nasenschutz (MNS) erlaubt für Dritte/amtsfremde Personen
- Information an die externe Person über die internen Maßnahmen des Hauses
- kein unbeaufsichtigter Aufenthalt allein im Gebäude
- in die Räume der Geschäftsstelle wird nur einzeln eingetreten

3.5 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung §8 und §36 des IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in der Volkshochschule dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

- eine lückenlos geführte Anwesenheitsliste ist verbindlich
- Personendaten aller Teilnehmenden sind im Verwaltungssystem der Volkshochschule gespeichert

3.6 Arbeitsmittel

- benutztes Material (u.a. Pinsel, Stifte, Werkzeug, Tastaturen etc.) ist in jedem Fall nach Ende des Kurses mit warmem Wasser und handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen. Diese sind in den Räumen bereitzustellen.
- die Materialbereitstellung erfolgt durch den Kursleiter auf den jeweiligen Arbeitsplätzen vor Kursbeginn.
- sollte eine Flächendesinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet werden, sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung erfolgen.
- als Nachweis für die regelmäßige Flächenreinigung ist ein Reinigungsprotokoll für jeden Kursraum in Benutzung sowie die Gemeinschaftsflächen (Flure, Lichtschalter, Telefone, Treppen- und Handläufe, Türklinken, Waschgelegenheiten etc.) anzulegen und einzuhalten.
- Gruppen- und Partnerarbeiten, die dem Mindestabstand zuwiderlaufen, sind nicht möglich

- abhängig von der Größe der Kursräume muss die Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden
- das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken in den Unterrichtsräumen sind nicht gestattet.

3.7 Lehrführungen außerhalb der Objekte

- die Teilnehmeranzahl kann maximal 15 betragen. Der Lehrbeauftragte muss dabei als ein Teilnehmer der Gruppe mitgezählt werden, bzw. als ein Haushalt
- Start- und Zielpunkt der Rundgänge ist die Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7, 99084 Erfurt (Ort des Unterrichts)
- im öffentlichen Raum ist der Mund-Nasenschutz zu tragen
 - o den Mund-Nasenschutz bringen die Teilnehmern zum Unterricht mit
- die Dozenten führen Mund-Nasenschutz und Einweghandschuhe für Notfälle mit sich
- der Mindestabstand zwischen haushaltsfremden Teilnehmern/innen beträgt 1,5 Meter, der des Dozenten zur Gruppe 2,0 Meter
- eine Wegeführung kann spontan geändert werden, wenn sonst die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können
- das Herumreichen von Gegenständen und Berühren von Tastmodellen ist untersagt
- der Austausch von Verpflegung, Getränken o.ä. ist nicht erlaubt
- bei Nichteinhaltung der entsprechenden Hygiene- und Abstandsregeln ist es dem Dozenten gestattet, den entsprechenden Teilnehmer/in zum Schutz der anderen Teilnehmer/innen zu bitten, die Gruppe zu verlassen
- um ein längeres Sprechen und das Erkennen von Mimik bei Demonstrationsführungen zu ermöglichen, ist zu überlegen, dass Dozenten nur zu Beginn und zum Ende der Führung Masken tragen und ansonsten mit anderen Mitteln Abstand halten können
- die Verwendung von Sprachverstärkern wird aufgrund der Lärmbelästigung nicht empfohlen

4 Personenbezogene Maßnahmen

4.1 Nachweispflicht zur Teilnahme (2G-Regel)

- die Kursteilnahme ist nur unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises für geimpfte und genesene Teilnehmer gestattet
 - o dies bedeutet, dass vor Kursbeginn ein vollständiger Impfnachweis oder Genesenennachweis vorgezeigt werden muss
 - o die 2G-Regel gilt auch, wenn Sie nur für Anmeldungen und Beratungen in die Büros der Volkshochschule kommen
- die Prüfung des 2G-Status erfolgt:
 - o an jedem Kurstag vor Kursbeginn,
 - o vor Kursbeginn am Haupteingang durch die Wachkraft
 - o durch die Wachkraft oder in Ausnahmefällen durch die Mitarbeiter der VHS
- der aktuelle 2G-Nachweis sowie ein Personalausweis bzw. Pass ist an jedem Kurstermin von allen Teilnehmern mitzuführen
- Nachweisform des 2G-Status
 - o **geimpft**: Nachweis in Papierform (z.B. Impfpass) oder digitaler Form (z.B. in der Corona-Warn-App oder CovPass-App). Der Geimpft-Status gilt ab Tag 15 nach der Zweitimpfung.
 - o **genesen**: Allgemein ist ein Genesenzertifikat bis zu 180 Tage/6 Monate nach Genesung gültig.

Digitaler Nachweis in der Corona-Warn-App oder CovPass-App (dazu muss der/die Teilnehmende ein Genesenzertifikat durch den Hausarzt oder die Apotheke einholen und in der App einscannen)

Positiver PCR-Befund eines Labors, Arztes, Testzentrums, einer Teststelle (mind. 28, max. 180 Tage alt)

Ärztliches Attest, Absonderungsbescheinigung, weitere behördliche Bescheinigungen mit Angaben zur Testart (PCR) und Testdatum/Melddatum (Erkrankung vor mind. 28, max. 180 Tagen)

- Ausnahmen:
 - o Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - o Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (mit gültigem Schulausweis)
 - o noch nicht eingeschulte Kinder
- Kontraindikation
 - o Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor dem Zugang nicht geimpft werden konnten, ist der Zugang nach Vorlage eines negativen Testergebnisses eines Antigenschnelltests zu gestatten

4.2 Mund-Nasen-Schutz, persönliche Schutzausrüstung

- wenn Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht einhaltbar ist, dann ist ein Mund- und Nasenschutz erforderlich
- das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes in den Fluren sowie in allen geschlossenen Räumen (Unterrichtsräumen und Büroräumen) der Volkshochschule ist verpflichtend
 - o Einzelfallentscheidungen über das Tragen des MNS speziell in Sprachkursen werden vom Fachbereichsleiter getroffen
- Möglichkeiten des Mund- und Nasenschutzes (MNS):
 - o medizinische Gesichtsmasken (EN gemäß 14683 - auch OP-Maske genannt)
 - o Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigen Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken (DIN EN 149)
 - nur für Personal mit arbeitsbedingt direkten Personenkontakt erforderlich, z. B. Feuerwehr, Rettungsdienst, medizinisches Personal o. Ä.)
- Anwendungsempfehlung zum Mund- und Nasenschutz (MNS)
 - o tragen von MNS bedeutet, dass man andere Personen vor Speichel- und Schleimtröpfchen schützt
 - o das Tragen von MNS ergänzt nur die Schutzmaßnahmen, kann aber eine Infektion nicht verhindern
 - o der MNS muss nach Benutzung entsorgt werden, ist ein Einmalartikel
 - o vor dem Anlegen der Maske sind die Hände mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren
 - o **Achtung:** die Innenseite der Maske ist mit den Händen nicht zu berühren
 - o nach dem Anlegen der Maske bitte den Nasenbügel umknicken, da sie eng anliegen muss
 - o wenn die Maske durchfeuchtet ist, muss sie entsorgt werden
 - o bei Abnahme der Maske möglichst die äußere Oberfläche nicht mit dem Mund, der Nase oder den Händen berühren
 - o Maske mit Hilfe der Befestigungsbänder entfernen

4.3 Testung

- kostenlose Testmöglichkeiten sind auf www.erfurt.de (Rubrik Aktuelles > Topthemen > Coronavirus) zu finden
 - o diese sind freiwillig und nicht verpflichtend vorzuweisen (Inzidenzabhängig)
 - o eine regelmäßige Selbsttestung wird empfohlen
- gem. Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung besteht keine Testpflicht ab einer Inzidenz unter 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen
 - o andernfalls wird der Nachweis der Genesung, des vollständigen Impfschutzes oder des maximal 24h alten zertifizierten Schelltests vom Wachmann kontrolliert
 - o die Testpflicht besteht weiterhin für externe Prüfungen und Teilnehmende der Schulabschlüsse (Abitur und Realschulabschluss)

4.4 Unterweisung und aktive Kommunikation

- Unterweisungen müssen regelmäßig stattfinden zur jeweils aktuellen Situation
- Erklärung von aktuellen Schutzmaßnahmen an die Mitarbeiterschaft
- auf die Einhaltung von persönlichen und organisatorischen Maßnahmen muss regelmäßig hingewiesen werden

5 Sonstiges

5.1 Regelmäßiges Händewaschen mit Seife:

- nach Betreten eines Gebäudes
- vor und nach der Speisenzubereitung
- vor und nach dem Essen
- nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten
- nach dem Besuch der Toilette
- nach Kontakt mit Tieren
- nach Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

5.2 Verwendung von Desinfektionsmitteln

- Händedesinfektion, wann?
 - o nach Nutzung öffentlicher Sanitäreinrichtungen
 - o nach Bus- und Bahnfahrten
 - o nach Aufenthalt auf Bahnhöfen
 - o nach Zutritt in die Amtsbereiche

5.3 gesunde Lebensführung

- jeder einzelne sollte auf eine gesunde Lebensführung achten:
 - o gesunde Ernährung
 - o sportliche Aktivitäten/Bewegung
 - o Erholungsphasen (über das Jahr verteilte Urlaubsphasen)

5.4 Beschaffung des Equipments

- die Beschaffung des Equipments befindet sich in Planung und Organisation

5.5 Kontrollinstanzen/Personen

- zur Überprüfung der Maßnahmen müssen installiert werden

5.6 Informationsquellen

- Robert-Koch-Institut
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz- und Arbeitsmedizin

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Sprott (0361 655-2113).

Impressum/Herausgeber/Landeshauptstadt Erfurt Stadtverwaltung/Redaktion
Personal- und Organisationsamt Stabsstelle Betriebliches
Gesundheitsmanagement/Betriebsärztin
Amt 11 Stabsstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement
Telefon 0361 655-2113
E-Mail: helgard.sprott@erfurt.de Internet: www.erfurt.de
Stand: 06.04.2021